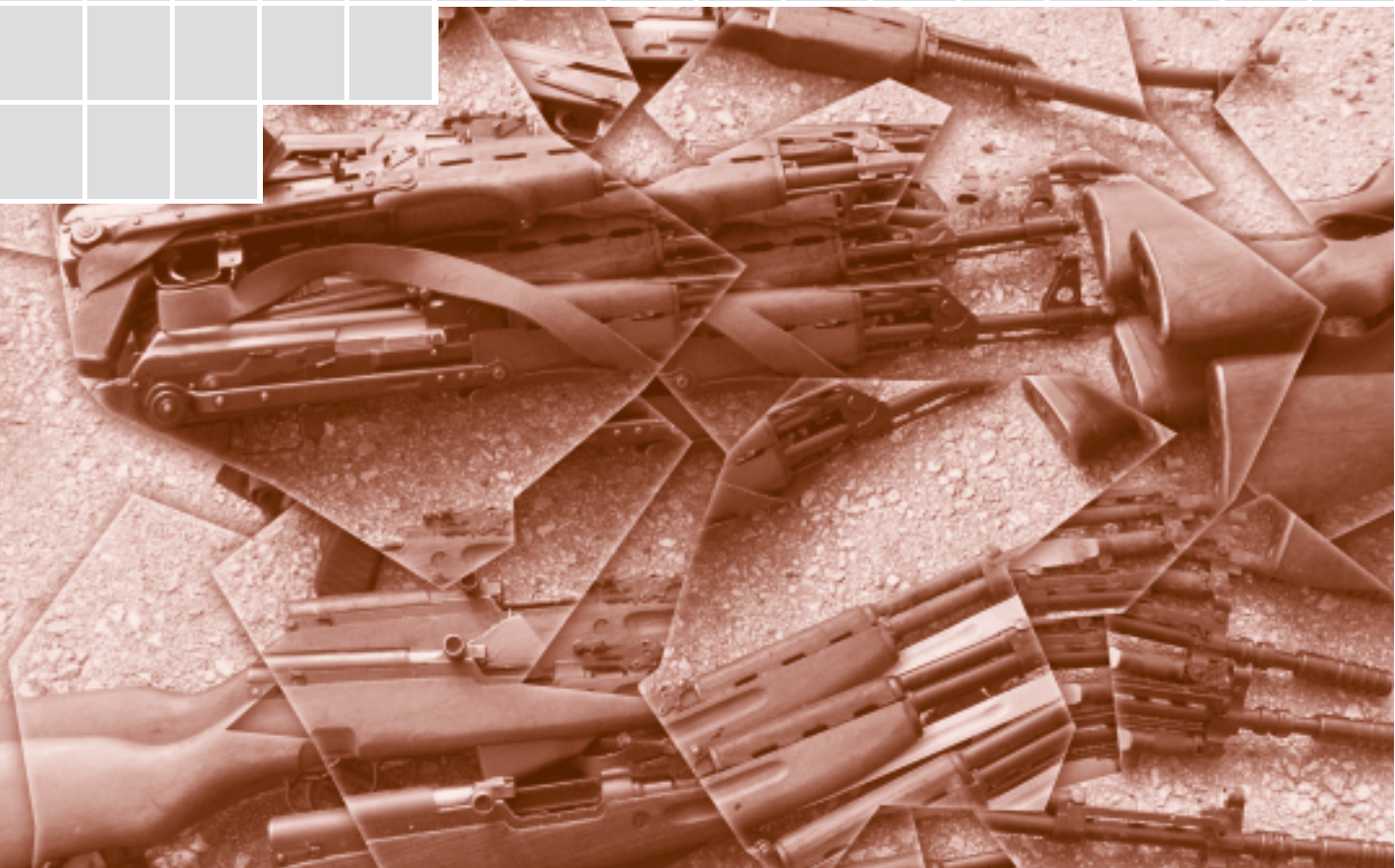


OSZE

Praxishandbuch für
Kleinwaffen und leichte Waffen

Praxisleitfaden zu Kennzeichnung, Registrierung und Nach- verfolgbarkeit von Kleinwaffen und Leichten Waffen



FSC.GAL/64/03/Rev.2/Corr.1

19. September 2003

RESTRICTED

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

© 2003. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa besitzt alle Rechte an diesem Werk in Inhalt und Form. Die Vervielfältigung dieses Werks oder einzelner Teile davon in begrenzter Stückzahl zu Studien- oder Forschungszwecken ist gestattet. Alle anderen Anfragen sind an die FSK-Unterstützungsgruppe des Konfliktverhütungszentrums im OSZE-Sekretariat, Kärntner Ring 5-7, A-1010 Wien, Österreich, zu richten.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	2
II.	ANWENDUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNG	4
III.	KENNZEICHNUNG	5
	1. Erstkennzeichnung zur Identifizierung	5
	2. Zusätzliche Kennzeichen	6
	<i>a) Einfuhrkennzeichen</i>	6
	<i>b) Kennzeichnung des Verwendungszwecks der Waffen</i>	6
	<i>c) Beschusszeichen</i>	6
	3. Kennzeichnungsmethoden	6
	4. Weitere Bestimmungen für eine verlässliche Kennzeichnung	7
IV.	REGISTRIERUNG UND NACHVERFOLGBARKEIT	9
	1. Die einzelnen Registrierungsebenen	9
	2. Register	10
	3. Art der registrierten Information	10
	4. Nicht registrierte SALW	10
V.	RECHTSGRUNDLAGEN UND STRAFMASSNAMEN	11
VI.	WEITERGABE VON INFORMATIONEN	12
VII.	ZUSAMMENARBEIT BEI DER NACHVERFOLGUNG	13
	ANHANG A: REGISTRIERUNGSDATEN	15
	ANHANG B: QUELLENVERZEICHNIS	15

Dieser Leitfaden wurde von der Regierung Frankreichs verfasst.
(Alle Bezeichnungen geschlechtsneutral)

I. Einleitung

In der internationalen Gemeinschaft besteht heute Konsens über die Notwendigkeit, Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) zu kennzeichnen, um den unerlaubten Handel in all seinen Aspekten zu bekämpfen. Die Kennzeichnung und die Registrierung von SALW sind grundlegende Präventivmaßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene zu beschließen und umzusetzen sind. Diese Maßnahmen allein sind jedoch nicht ausreichend, sondern bedürfen der Ergänzung durch enge Zusammenarbeit zwischen den Staaten, um die Nachverfolgbarkeit von Waffen zu ermöglichen, die unerlaubt gehandelt oder umgelenkt wurden. Präventivmaßnahmen, einschließlich der Kennzeichnung und Registrierung, tragen gemeinsam mit der Zusammenarbeit bei der Nachverfolgung zur Umsetzung des umfassend angelegten Konzepts der Nachverfolgbarkeit von SALW bei.

Es gibt kein rechtsverbindliches internationales Dokument mit Vorschriften für ein umfassendes System zur Kennzeichnung und Registrierung von SALW. Somit enthält auch keines der bestehenden Dokumente einen global konstruierten Nachverfolgbarkeitsmechanismus. Zu einzelnen Aspekten dieses Konzepts finden sich jedoch Empfehlungen im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (OSZE, 2000) und im Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (VN-Generalversammlung, 2001b). Diese beiden Dokumente und andere

bestehende rechtsverbindliche internationale Übereinkünfte wie etwa das Protokoll der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit (VN-Generalversammlung, 2001a) und das Inter-amerikanische Übereinkommen der Organisation der amerikanischen Staaten gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material (OAS, 1997) können den Staaten bei der Annahme und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten SALW-Handels dienlich sein.

Auch die von Frankreich und der Schweiz unternommene Initiative betreffend die Schaffung eines Mechanismus für eine wirksame Nachverfolgbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen half mit, die wichtigsten Elemente des Prozesses zu bestimmen.

Das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen nennt die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit als Schlüsselemente für die Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (VN-Generalversammlung, 2001b, Artikel II.7, III.6, III.9-12, IV.1). Im Anschluss an dieses Programm ersuchte die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 56. Tagung den Generalsekretär, in einer Studie zu prüfen, ob eine internationale Überein-

kunft ausgearbeitet werden kann, die die Staaten befähigt, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rasch und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen (VN-Generalversammlung, 2001c, Absatz 10). Dies sollte mit Unterstützung von Regierungssachverständigen geschehen. Es ist zu erwarten, dass der von dieser Expertengruppe verfasste Bericht, der der Generalversammlung auf ihrer 58. Tagung vorgelegt werden soll, einen wesentlichen Beitrag zu diesem Thema leisten wird.

Ungeachtet dessen kommen in den meisten Staaten innerstaatliche Gesetze oder Verordnungen betreffend die Kennzeichnung von SALW und das Führen von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit ihrer Herstellung und deren Handel zur Anwendung. Eine zwischenstaatliche Harmonisierung dieser Kennzeichnungs- und Registrierungssysteme hat bis heute in weiten Teilen der Welt, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang stattgefunden. Um hier Abhilfe zu schaffen, haben einige spezialisierte nichtstaatliche Organisationen (NGOs) Vorschläge zur Verbesserung und Harmonisierung der staatlichen Praxis unterbreitet.

Eine Liste der Quellen findet sich in Anhang B.

II. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Dieser Leitfaden gilt für SALW laut Kategorisierung des OSZE-Dokuments, wenn sie von Staaten hergestellt oder weitergegeben werden.¹

Die Einführung und Anwendung einzelstaatlicher Maßnahmen und Kooperationssysteme sollte die Nachverfolgbarkeit von SALW vom Zeitpunkt ihrer Herstellung an ermöglichen, um Stellen aufzudecken, an denen möglicherweise ein Übergang in den illegalen Markt erfolgt. Wenn eine auf unrechtmäßige Weise erworbene Waffe aufgefunden wurde, sollte das System garantieren, dass die Behörden des Landes, in dem sie entdeckt wurde, oder, dass von den Vereinten Nationen beauftragte Behörden in der Lage sind,

- sich problemlos die wichtigsten Informationen zu beschaffen, die eine Identifizierung der Waffe und die Feststellung ihrer Herkunft ermöglichen,
- vom Herstellungsland Informationen zu erhalten, die eine Nachverfolgung der Waffe ausgehend vom Herstellungsort ermöglichen.

Dieser Leitfaden zeigt Lösungen für jeden der folgenden Aspekte in Bezug auf die Nachverfolgbarkeit auf:

- Kennzeichnung,
- Registrierung,
- Rechtsgrundlagen und Strafmaßnahmen,
- Informationsaustausch,
- Zusammenarbeit.

¹ Dieser Leitfaden gilt nicht für nicht-militärspezifische Waffen und Munition, die vom OSZE-Dokument nicht erfasst werden. Das OSZE-Dokument selbst bezieht sich auf SALW, „die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden“ (OSZE, 2000, Präambel, Fußnote zu Absatz 3). Einige der in diesem Leitfaden enthaltenen Vorschriften können jedoch von Staaten in Eigeninitiative auf nicht-militärspezifische Waffen und Munition im Hinblick auf deren Einbeziehung in ein Nachverfolgungssystem angewendet werden.

III. Kennzeichnung

Kennzeichnung zu unterscheiden:

- die Erstkennzeichnung zur Identifizierung
- zusätzliche Kennzeichnungen, durch welche die Nachverfolgbarkeit der Waffe verbessert werden kann, darunter Beschusszeichen und Einfuhrkennzeichen, Kennzeichnung des Verwendungszwecks einer Waffe, etwa, ob sie für die Streitkräfte oder die Polizeikräfte eines Landes bestimmt ist.

1. Erstkennzeichnung zur Identifizierung

Das Identifizierungszeichen wird üblicherweise im Verlauf der Herstellung an der Waffe angebracht. Zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit sollten die Staaten vorschreiben, dass zumindest die folgenden grundlegenden Informationen auf dem Gehäuse der Waffe erkennbar sind:

- Herstellungsort und -land
- Name des Herstellers
- eine eindeutige Seriennummer

Zusätzlich sollten auch der Waffentyp bzw. das Waffenmodell gekennzeichnet werden. Der Name des Landes sollte in leicht lesbarer Form angebracht werden, um Rückfragen bei dem betreffenden Land zu erleichtern. Die entsprechenden staatlichen Behörden sollten in der Lage sein, das Herstellungsjahr der Waffe und andere sachdienliche Informationen zu ermitteln.

Nicht gekennzeichnete Schusswaffen sind als illegal zu betrachten und müssen daher eingezogen, beschlagnahmt und vernichtet werden, sofern die zuständigen Behörden nichts anderes verfügen. Zur Legalisierung können jedoch nicht gekennzeichnete Schusswaffen, die zuvor in Gebrauch standen und einen rechtmäßigen Besitzer hatten, bei ihrem Besitzer verbleiben, sofern sie entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung sollte jener entsprechen, die zum Zeitpunkt der Herstellung in dem betreffenden Staat in Verwendung war.

Ist eine im Ausland erworbene Waffe nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, so sollte der Einfuhrstaat gewährleisten, dass zum Zeitpunkt der Einfuhr die zur Identifizierung erforderliche Mindestkennzeichnung vorgenommen wird, vorausgesetzt, die Waffe wurde nicht durch unerlaubten Handel erworben.

Die zur Identifizierung erforderliche Mindestkennzeichnung sollte auf dem Hauptbauteil – im allgemeinen das Gehäuse der Waffe – angebracht sein. Die Kennzeichnung sollte möglichst so vorgenommen werden, dass sie nicht entfernt oder verändert werden kann, und dass die Waffe nicht auf Dauer unbrauchbar wird. Auch andere Teile als das Gehäuse der Waffe oder einer entsprechenden Baugruppe können gekennzeichnet werden (Rohr, Verschluss, Gleitschiene, bestimmte mobile Teile usw.), doch sind diese Kennzeichnungen für die

Zwecke der Nachverfolgbarkeit von zweitrangiger Bedeutung.

Die Kennzeichnungen auf dem Gehäuse einer entsprechenden Baugruppe müssen offen sichtbar und leicht interpretierbar sein. Die Seriennummer und alle anderen Informationen mit Ausnahme des Herstellungslandes können jedoch durch Kombination geometrischer Symbole mit einem numerischen bzw. alphanumerischen Code ausgedrückt werden.

2. Zusätzliche Kennzeichen

a) Einfuhrkennzeichen

Die Staaten sollten eine entsprechende Kennzeichnung importierter SALW vorschreiben, die die Feststellung des Einfuhrlandes und, wenn möglich, des Einfuhrjahres erlaubt.

b) Kennzeichnung des Verwendungszwecks der Waffen

Staaten, die die Nachverfolgbarkeit ihrer Waffen verbessern möchten, können zusätzliche Kennzeichnungen in Erwägung ziehen, um diese Waffen je nach Verwendungszweck zusätzlich unterscheidbar zu machen, etwa als

- Waffen, die für die Streitkräfte bestimmt sind,
- Waffen, die für die Sicherheitskräfte öffentlicher Einrichtungen oder Dienststellen bestimmt sind, oder
- Waffen, die für die Sicherheitskräfte örtlicher Behörden bestimmt sind.

c) Beschusszeichen

Einige innerstaatliche und internationale Dokumente sehen die Anbringung von Beschusszeichen vor. Das wichtigste internationale Übereinkommen über Beschusszeichen an Kleinwaffen ist das CIP-Übereinkommen, dem bisher 12 Staaten beigetreten sind (CIP, 1969). Seine Bestimmungen gelten jedoch nicht für Waffen, die für den Gebrauch durch die Streitkräfte bestimmt sind. Außerdem sind Beschusszeichen kein Ersatz für die bei der Herstellung oder Einfuhr verlangte Mindestkennzeichnung.

3. Kennzeichnungsmethoden

Es kann eine Vielzahl von Kennzeichnungsmethoden zum Einsatz kommen, die Kennzeichnungen sollten jedoch leicht erkennbar, schwer veränder- oder entfernbar sein, und, falls sie verändert oder entfernt wurden, durch technische Mittel leicht wiederherstellbar sein. Ein Vergleich der verschiedenen verfügbaren Methoden erfordert eine Analyse anhand mehrerer Kriterien, etwa der Widerstandsfähigkeit gegen Entfernen (durch Abnutzung oder infolge absichtlicher Verfälschung), der Zugänglichkeit der Information, des Informationsspeichervermögens, der Instandhaltung, der Kosten usw. Außerdem sollten bei der Wahl einer Methode das Material, aus dem die Waffe besteht (Stahl, Legierungen oder Kunststoff), und der zu kennzeichnende Waffentyp berücksichtigt werden.

Im Folgenden sind die bisher gebräuchlichen Verfahren angeführt:²

- (i) Stanzen: Auf einen Prägestempel mit den Daten wird ausreichende Kraft ausgeübt. Unter Krafteinwirkung erzeugt der Prägestempel ein Kennzeichen durch Anbringung einer Kerbe im Metall. Die Tiefe des Kennzeichens hängt von dem verwendeten Prägestempel, dem zu kennzeichnenden Metall und dem Grad der Krafteinwirkung ab
- (ii) Gießen,
- (iii) Eingravieren: Entfernen von Metall mit Gravierwerkzeugen, etwa mit Handsticheln, Fräsen, Säure oder Laserstrahlen,
- (iv) Einbrennen: insbesondere für Kunststoffteile geeignet,
- (v) Annetten oder Auflöten einer Platte: Eignet sich besonders für bestimmte Schusswaffen aus dünnem Metall, bei denen andere Verfahren nur schwer anwendbar sind.

Bei Rohrwaffen gilt Stanzen im Allgemeinen als bester Garant im Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit gegen das Entfernen, die Zugänglichkeit der Information und die Kosten. Im Gegensatz zu anderen Verfahren führt das Stanzen zu einer wesentlichen Veränderung der Molekularstruktur des Metalls, wodurch gewährleistet ist, dass die Daten Entfernungversuchen widerstehen. Für bestimmte leichte Waffen (Mörser, tragbare Raketenwerfer, Granatwerfer usw.) sind

möglicherweise andere Methoden besser geeignet.

Die Kennzeichnung sollte nach Möglichkeit so angebracht werden, dass sie nicht entfernt oder verändert werden kann, und ohne dass die Waffe auf Dauer unbrauchbar wird. Derzeit sind Forschungen im Gange, zur weiteren Verbesserung hoch entwickelter Kennzeichnungssysteme, wobei neue Technologien eingesetzt werden, die noch großer Investitionen bedürfen. Zu diesen Technologien zählen

- chemische Markierungssubstanzen,
- Funkfrequenz-Erkennungssysteme (RFID-Systeme),
- in die Waffe eingebaute Elektronikchips,
- Befügung eines metallischen Elements zur Stahl- oder Aluminiumlegierung,
- Einschluss von Farbpartikeln in die Stahl- oder Kunststoffteile sowie
- mechanische Verformung.³

4. Weitere Bestimmungen für eine verlässliche Kennzeichnung

Um größtmögliche Garantien zu bieten, muss die Kennzeichnung während des Herstellungsprozesses vorgenommen und nach international anerkannten Qualitätsstandards überprüft werden *[siehe Leitfaden zur Herstellung]*.

² Es sei darauf hingewiesen, dass es auch andere Verfahren gibt, die derzeit von einigen Staaten gelegentlich angewendet werden. Dazu zählen chemische Verfahren und farbliche Kennzeichnung, wobei Letztere eher für Kunststoffwaffen, die schwer zu gravieren sind, geeignet erscheint.

³ Diese letzte Methode besteht in der Anbringung winziger Löcher, durch die am Gehäuse der Waffe ein Code angebracht wird. Nach Abschluss des Fertigungsprozesses wird die Waffe poliert, um die Kennzeichnung unsichtbar zu machen. Durch eine geeignete chemische Lösung oder Röntgenstrahlen kann die Kennzeichnung wieder sichtbar gemacht werden.

Die Verwaltungsorgane und wirtschaftlichen Instanzen, die in den einzelnen Phasen des Lebenszyklus einer gekennzeichneten Waffe für die Kennzeichnung zuständig sind, sollten in den innerstaatlichen Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich benannt werden; dies gilt auch für das von diesen anzuwendende Kennzeichnungssystem.

In jeder Vereinbarung betreffend die Übertragung einer Lizenz oder die Verlegung der Produktionsstätte sollten die handels- und gewerberechtlichen Vertragsbestimmungen, die diesen Vorgang regeln, bestimmte Kennzeichnungen vorschreiben, wie sie in diesem Leitfaden und von einer geeigneten gewerbe- und handelsrechtlichen Aufsichtsinstanz festgelegt sind *[siehe Leitfaden zur Herstellung]*.

IV. Registrierung und Nachverfolgbarkeit

Die Registrierung besteht in der Sammlung und Aufbewahrung von Daten zur Erleichterung der Identifikation jeder Waffe, ihres rechtlichen Status und ihres Lagerortes in jeder Phase ihres Lebenszyklus.

1. Die einzelnen Registrierungsebenen

Die Staaten sollten sich unter Befolgung ihrer eigenen Rechtsordnung an das folgende Registrierungsschema halten:

- (i) Bei der Herstellung: Der Hersteller sollte ein Verzeichnis der erzeugten SALW führen *[siehe Leitfaden zur Herstellung]*,
- (ii) Bei der Erprobung: Nimmt ein Staat an einem Erprobungssystem für SALW teil, so sollte die Stelle, die die Erprobung durchführt, für jede einzelne Waffe einen Erprobungsvermerk eintragen,
- (iii) Bei der Einfuhr: Der Importeur von SALW oder ein anderes bezeichnetes Organ sollte jede importierte Waffe zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Land registrieren *[siehe Leitfaden zur Ausfuhrkontrolle]*,
- (iv) Beim Verkauf im Handel: Der Händler sollte jede Waffe, die aus seinen Beständen verkauft oder in seiner Einrichtung einer anderen Verwendung zugeführt wird, in ein Verzeichnis eintragen und dieses Verzeichnis aufbewahren.

- (v) Bei der Inbesitznahme: Die Verteilung von SALW an eine öffentlichen Dienststelle sollte in ein Verzeichnis eingetragen werden. Ein solches Verzeichnis sollte auch von den Behörden geführt werden, die für andere Personen Waffenberechtigungsscheine ausstellen *[siehe Leitfaden zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen]*,
- (vi) Bei Verlust oder Diebstahl: Über verlorene oder gestohlene Waffen sollte ein Verzeichnis geführt werden, um eine rasche Meldung an die zuständigen staatlichen Behörden zu ermöglichen *[siehe Leitfaden zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen]*,
- (vii) Bei der Vernichtung: Ein Verzeichnis über Waffen, die auf Anweisung der zuständigen staatlichen Behörden vernichtet werden, sollte von jenen Stellen geführt werden, die die Zerstörung vornehmen *[siehe Leitfaden zur Vernichtung]*.

Alle hier angeführten Informationen sind den zuständigen staatlichen Behörden zugänglich zu machen, wenn dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist.

2. Register

Alle für das Führen von Aufzeichnungen verwendeten Register sollten entsprechend beglaubigt werden. Die Staaten haben sicherzustellen, dass die für die Nachverfolgbarkeit und Identifizierung von SALW notwendigen Informationen so lang wie möglich – jedoch mindestens zehn Jahre – aufbewahrt werden, damit sie in der Lage sind, eine Nachverfolgung erfolgreich durchzuführen.

Sind Stellen, bei denen es sich nicht um Regierungsorgane handelt, befugt, bestimmte Aufzeichnungen zu führen, so haben sie zu gewährleisten, dass die oben genannten Informationen so lange aufbewahrt werden, wie sie diese Tätigkeit ausüben. Nach Beendigung dieser Tätigkeit haben diese Stellen die in ihrem Besitz befindlichen Register der zuständigen Regierungsbehörde oder dem Händler, der diese Tätigkeit übernimmt, zu übergeben.

3. Art der registrierten Information

Die in den oben erwähnten Phasen aufzuzeichnenden Informationen sollten für jede Waffe zumindest Folgendes umfassen:

- Identifizierungszeichen,
- eine genaue Beschreibung der Waffe, insbesondere Typ und Modell,
- alle zusätzlichen, möglicherweise codierten Informationen, die auf der Waffe angebracht sind.

Gegebenenfalls könnte ein Verzeichnis über den Herkunfts- und den Bestimmungsort der Waffe und allenfalls über die Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen geführt werden.

4. Nicht registrierte SALW

Nicht registrierte SALW sollten, sofern sie sich rechtmäßig im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, einer offiziellen Regelung unterworfen werden. Die zuständige Behörde wäre dann für die Registrierung des Besitzes verantwortlich. Sind diese Waffen nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, so sollten sie zum Zeitpunkt der Regulierungskennzeichnung registriert werden (*siehe Abschnitt III Absatz 1*).

Unerlaubt hergestellte oder gehandelte SALW können nur dann einem Regulierungsprozess unterworfen werden, wenn dies von einer zuständigen rechtmäßigen Behörde genehmigt wird, und nur für einen bestimmten Zweck, etwa für Museen oder die Polizeischulung. Die Staaten haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass alle beschlagnahmten, eingezogenen oder infolge unerlaubter Herstellung oder unerlaubten Handels den Besitzern abgenommenen SALW nicht in die Hände unbefugter Personen oder Organisationen geraten (*siehe Abschnitt III Absatz 1*).

V. Rechtsgrundlagen und Strafmaßnahmen

Jedem Staat, der dies noch nicht getan hat, wird empfohlen, im Einklang mit seiner Rechtsordnung Gesetze und Verordnungen über die Kennzeichnung und Registrierung von SALW zu erlassen. Die betreffenden Bestimmungen sollten Verpflichtungen, Verbote und Strafen für Verstöße vorsehen. Sie sollten alle Aspekte umfassen, die dem Konzept der Nachverfolgbarkeit dienlich sind.

Die Staaten sollten in Erwägung ziehen, mit ihrer Verfassungs- und Rechtsordnung im Einklang stehende rechtliche und andere Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um folgende vorsätzlich begangene Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

- die Herstellung nicht gekennzeichneteter SALW und den Handel damit,
- die Fälschung, unrechtmäßige Entfernung oder Änderung der SALW-Kennzeichnungen, die die Waffe unverwechselbar machen,
- die unterlassene Registrierung von SALW,
- jede Form von Fälschung der über SALW geführten Aufzeichnungen.

VI. Weitergabe von Informationen

Die Staaten sollten im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und den anwendbaren Übereinkommen sachdienliche Informationen unter anderem über folgende Angelegenheiten untereinander austauschen:

- (i) autorisierte Hersteller, Händler, Importeure, Exporteure und, nach Möglichkeit, Beförderer von SALW,
- (ii) die bei der unerlaubten Herstellung von SALW oder beim unerlaubten Handel damit angewendeten Verschleierungsmethoden und Mittel zu ihrer Aufdeckung,
- (iii) Routen, die von Organisationen, die unerlaubten Handel mit SALW betreiben, in der Regel benutzt werden,
- (iv) Erfahrungen bei der Gesetzgebung sowie Verfahrensweisen und Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung der unerlaubten Herstellung von SALW und des unerlaubten Handels damit.

Die Staaten sollten bei der Nachverfolgung von möglicherweise unerlaubt hergestellten oder gehandelten SALW zusammenarbeiten. Dies bedeutet auch, dass Ersuchen um Unterstützung bei der Nachverfolgung präzise und rasch beantwortet werden.

Die Staaten sollten sich verpflichten, mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Falle von Embargos, die vom Sicherheitsrat verhängt wurden, oder im Rahmen von friedenserhaltenden Einsätzen der Vereinten Nationen ähnliche Informationen auszutauschen.

Vorbehaltlich ihrer verfassungsrechtlichen oder internationalen Verpflichtungen sollten die Staaten die Vertraulichkeit aller ihnen zugegangenen Informationen garantieren, wenn sie von dem Staat, der die Informationen bereitstellt, darum ersucht werden. Kann die Vertraulichkeit aus rechtlichen Gründen nicht gewahrt werden, ist der Staat, der die Informationen bereitgestellt hat, im Voraus von deren Offenlegung in Kenntnis zu setzen.

Bei Bedarf können die an einer Nachverfolgungsaktion beteiligten Staaten in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, die ausgetauschten Informationen an Dritte weiterzugeben.

VII. Zusammenarbeit bei der Nachverfolgung

Die Staaten sollten auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, um die unerlaubte Herstellung von SALW und den unerlaubten Handel damit zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden. Zum Zwecke der Zusammenarbeit beim Informationsaustausch und bei der Nachverfolgung von SALW sollten die Staaten des Weiteren eine nationale Behörde oder zentrale Kontaktstelle bestimmen, die die Aufgabe hat, mit anderen Staaten Verbindung zu halten.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die im Zuge einer Nachverfolgungsaktion erhaltenen Informationen als vertraulich zu betrachten. Der ersuchte Staat sollte ermächtigt sein, den Gebrauch der von ihm bereitgestellten Informationen einzuschränken. Art und Umfang dieser Einschränkung sollten den ersuchenden Staat nicht daran hindern, die Nachverfolgungsaktion mit anderen Mitteln fortzusetzen.

Der Staat, der einen anderen Staat um Mitarbeit ersucht, sollte seiner Anfrage alle sachdienlichen Informationen anschließen, etwa

- Typ und Anzahl der betroffenen Waffen sowie Datum und Ort ihrer Einziehung, Beschlagnahme, Einsammlung oder Auffindung,
- Kennzeichnungen und alle weiteren Informationen, die der Identifizierung der Waffen dienen,

- alle weiteren verfügbaren Informationen, die zur Identifizierung der betroffenen Waffen beitragen (Beschreibungen, Fotos usw.),
- alle weiteren sachdienlichen Informationen, etwa, wo die Waffen aufgefunden wurden, die Identität der Personen, bei denen die eingezogenen Waffen vorgefunden wurden, usw.

Der Staat, an den ein Kooperationsersuchen gerichtet wird, sollte verpflichtet sein, so rasch wie möglich (als Anhaltspunkt könnte eine Woche angesehen werden) den Erhalt des Ersuchens zu bestätigen und dem ersuchenden Staat alle ihm verfügbaren Informationen zu übermitteln. Diese Informationen könnten Folgendes umfassen:

- (i) Eine Bestätigung darüber, dass die betreffenden Waffen in dem Staat hergestellt wurden, der um Auskunft ersucht wurde, wenn dies aus der Kennzeichnung hervorgeht,
- (ii) Alle weiteren Informationen über die betreffenden Waffen, von denen anzunehmen ist, dass sie eine verlässliche Identifizierung gewährleisten, etwa das Herstellungsdatum, sachdienliche Informationen über den Hersteller, verborgene oder andere Kennzeichnungen zur Identifizierung, besondere Merkmale sowie das Datum der technischen Erprobung und die Bezeichnung der Stelle, die die Erprobung durchgeführt hat, usw.

(iii) Wenn die betreffenden Waffen aus dem ersuchten Staat rechtmäßig ins Ausland gebracht wurden, das Datum der Ausfuhr, den Einfuhrstaat und gegebenenfalls die Durchfuhrstaaten sowie den Abnehmer und alle zusätzlichen Informationen, die dem ersuchenden Staat bei der Nachverfolgung der Waffen dienlich sind.

(iv) Wenn die betreffenden Waffen aus dem ersuchten Staat unrechtmäßig ins Ausland verbracht wurden, eine Bestätigung dieser Tatsache und die Weitergabe aller zusätzlichen Informationen, die dem ersuchenden Staat bei der Nachverfolgung der Waffen dienlich sind. Der ersuchte Staat hat auch anzugeben, ob eine Untersuchung über den offensichtlichen Verlust bzw. die offensichtliche Entwendung oder Umlenkung der betreffenden Waffen eingeleitet wurde.

Anhang A

REGISTRIERUNGSDATEN

Nr.	Schusswaffenkennzeichen							Prüfung		
	Typ	Modell	Kaliber	Herstellungsland	Hersteller	Seriennummer	Codierte Information	Bezeichnung	Ausgangsdatum	Nr. der Bescheinigung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Nr.	Besitzdaten			Einfuhrdaten				Verkauf oder Weitergabe		
	Derzeitiger Besitzer	Vorbesitzer	Datum der Weitergabe	Einfuhrland	Importeur	Lizenznummer	Weitergabedatum	Käufer oder Abnehmer	Datum der Transaktion	Unterschrift
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Anhang B

QUELLENVERZEICHNIS

Von Staaten erstellte Dokumente

Informationsaustausch der OSZE-Teilnehmerstaaten, 30. Juni 2001

Informationsaustausch der OSZE-Teilnehmerstaaten, 30. Juni 2002

DFAIT (Department of Foreign Affairs and International Trade, Kanada) (1999), *Marking Small Arms: an Examination of Methodologies* (Auszug), Arbeitspapier, Ottawa: DFAIT

Internationale Dokumente

CIP (Ständige Internationale Kommission) (1969), Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Besusszeichen für Handfeuerwaffen (mit Regeln und Anhängen), 1. Juli 1969

Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (Übereinkommen von Montreal 1991) (1991), unterzeichnet in Montreal am 1. März 1991

Annex B

- ECOWAS (Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten) (1998), *Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika*, 31. Oktober 1998
- EU (Europäische Union) (1991), *Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen*, 91/477/EWG vom 18. Juni 1991, abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (1991), Nr. L 256/51
- (2002), *Gemeinsame Aktion des Rates betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen*, 2002/589/CFSP vom 12. Juli 2002, abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union (2002), Nr. L 191/1
- OAS (Organisation der amerikanischen Staaten) (1997), *Interamerikanisches Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit*, AG/RES.1 [XXIV-E/97], 13. November 1997
- OSZE, Forum für Sicherheitskooperation (2000), *OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen*, FSC.DOC/1/00 vom 24. November 2000
- Konfliktverhütungszentrum (2002), *Overview of the first Information Exchange on SALW of 30 June 2001*, FSC.GAL/9/02 vom 23. Januar 2002
- SADC (Entwicklungsgemeinschaft im südlichen Afrika) (2001), *Protocol on the Control of Firearms, Ammunition and Other Related Materials in the Southern African Development Community (SADC) Region*, Blantyre (Malawi), 14. August 2001
- VN-Generalversammlung (1997), Bericht der VN-Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, A/52/298 vom 27. August 1997
- (1999), *Bericht der VN-Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen*, A/54/258 vom 19. August 1999
- (2001a), *Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, verabschiedet am 31. Mai 2001, abgedruckt in VN-Dokument A/RES/55/255 vom 8. Juni 2001
- (2001b), *Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, verabschiedet am 20. Juli 2001, abgedruckt in VN-Dokument A/CONF.192/15
- (2001c), *Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, Resolution der Generalversammlung 56/24V, 24. Dezember 2001
- Wassenaar-Arrangement (Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck), Dokumente abrufbar unter <<http://www.wassenaar.org>>

NGO-Dokumente

- Berkol, I. (2002), *Marking and Tracing Small Arms and Light Weapons, Improving Transparency and Control*, *Group for Research and Information on Peace and Security (GRIP) 2002 Annual Report*, Brüssel: GRIP
- Enhancing Traceability of Small Arms and Light Weapons Flows: Developing an International Marking and Tracing System (2000), *Bitting the Bullet Briefing No. 5*, London: BASIC, International Alert and Saferworld
- Firearms Marking: Model Standards and Common Number Serial Codes, 2000, Sardinien, Italien, Workshop-Bericht des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities (2000)
- Small Arms Survey (2002), *Caught in the Crossfire: The Humanitarian Impact of Small Arms*, abgedruckt in: *Small Arms Survey, Small Arms Survey Yearbook: Counting the Human Cost*, Oxford: Oxford University Press
- UNIDIR (2002), *The Scope and Implications of a Tracing Mechanism for Small Arms and Light Weapons*, Genf: UNIDIR/Small Arms Survey
- Technical and Manufacturing Aspects of Firearms Marking in the Context of UN Regulation Efforts, 1999, Brescia (Italien), Workshop-Bericht des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities (1999)